

Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

09/08

17. Juli 2008

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
18	Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Starenweg-Ost“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	49

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Starenweg-Ost“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf mit der Bezeichnung Nr. 109 „Starenweg-Ost“ nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Bebauungsplangebiet wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

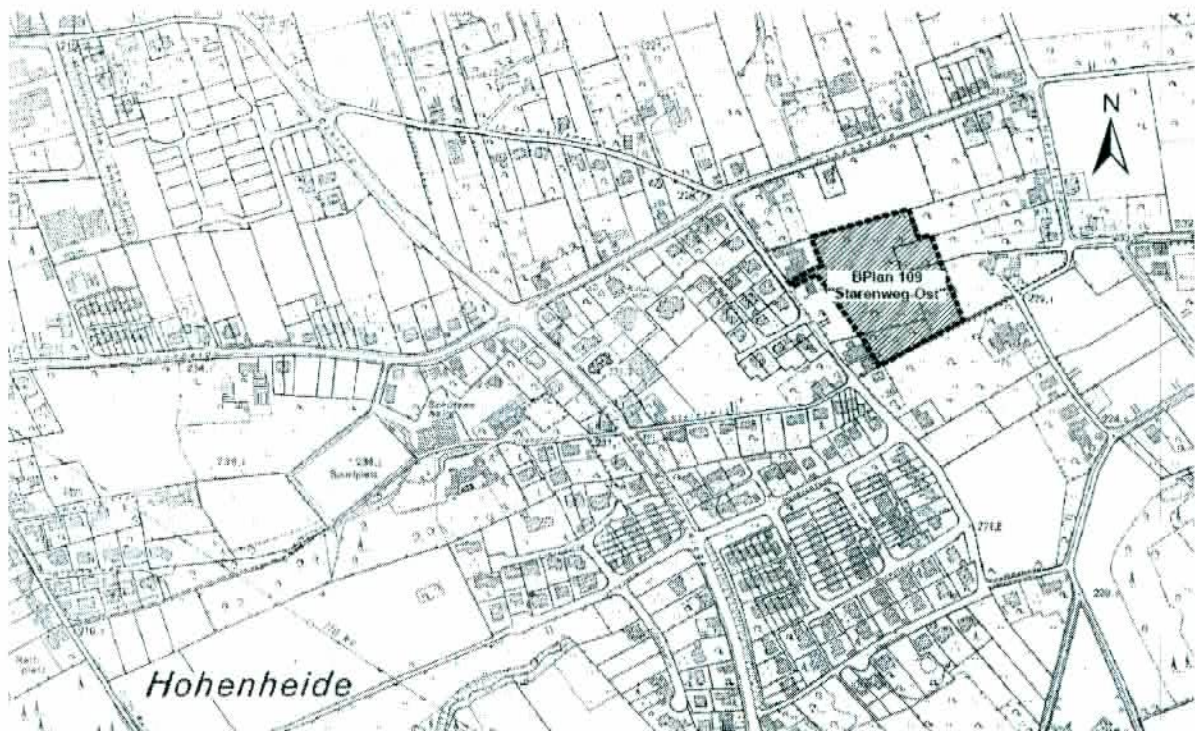
im Norden: von den Flurstücken 124, 131 und 133, Flur 1, Gemarkung Neimen,

im Osten: von den Flurstücken 106/10, Flur 1, Gemarkung Neimen sowie einer Parallelen in ca. 35 m Entfernung zur westlichen Grenze der Flurstücke 109/20 und 110/28, Flur 1, Gemarkung Neimen

im Süden: von dem Flurstück 84, Flur 1, Gemarkung Neimen

im Westen: von den bebauten Grundstücken „Starenweg Nr. 12a, 14, 14a, 14b, 14c und 16“ sowie Gemarkung Neimen, Flur 1, Flurstück 140.

Übersichtsplan



Der Bebauungsplanentwurf Nr. 109 „Starenweg-Ost“ liegt in der Zeit vom

04. August bis einschließlich 05. September 2008

im Fachbereich 3/Stadtplanung der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Ferner ist der Plan auch im Internet unter www.froendenberg.de einsehbar.

Neben dem Planentwurf und der Begründung ist eine gutachterliche Stellungnahme zur Untergrunderkundung verfügbar. Außerdem liegt eine Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu dem Thema Landschaftsschutz vor.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist im Fachbereich 3 der Stadt Fröndenberg/Ruhr schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Des Weiteren wird bei der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Fröndenberg/Ruhr, 14.07.2008

Krause
Bürgermeister